

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion der BMV**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesfischereigesetz - 2. LFischÄndG M-V)**

### **A Problem**

Derzeit gibt es keine Ausnahmen, die ein gemeinschaftliches Angeln ermöglichen, da die Bedingungen für erlaubte Angelveranstaltungen unter den Verboten aufgeführt werden und damit einer Rechtsklarheit im Wege stehen. Somit besteht die Möglichkeit, Veranstalter und Teilnehmer, die einem gemeinschaftlichen Angeln mit vernünftigen Gründen nachgehen, zu kriminalisieren.

### **B Lösung**

Mit den §§ 12a und 12b werden konkrete Rahmenbedingungen gesetzt, die ein gemeinschaftliches Angeln erlauben. Die Neuregelung wird zugleich in § 26 ordnungsbewehrt.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Notwendigkeit der Regelung**

Die oben genannte Rechtssicherheit kann nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden.

### **E Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesfischereigesetz - 2. LFischÄndG M-V)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Fischereigesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern**

Das Landesfischereigesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVOBl. M-V S. 404), wird wie folgt geändert:

Nach § 12 werden folgende §§ 12a und 12b eingefügt:

#### **„§ 12a Genehmigungspflicht von Angelveranstaltungen, Begriffsbestimmung**

- (1) Gemeinschaftsfischen und ähnliche Angelveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der oberen Fischereibehörde durchgeführt werden.
- (2) Gemeinschaftsfischen und ähnliche Angelveranstaltungen sind alle Veranstaltungen, bei denen Fangergebnisse abschließend verglichen oder bewertet werden und deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige Bekanntmachung festgelegt sind.

#### **§ 12b Genehmigungsverfahren**

- (1) Veranstaltungen nach § 12a sind der oberen Fischereibehörde mindestens einen Monat vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Fischereibehörde den Antrag nicht spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung ablehnt.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Veranstalter nicht nachweist, dass die Angelveranstaltung aus einem vernünftigen Grund stattfindet oder wenn die Einhaltung von tierschutzrechtlichen Vorschriften nicht gewährleistet ist.
- (3) Ein vernünftiger Grund nach Absatz 2 ist gegeben, wenn
  1. die Fische als Nahrungsmittel für Menschen als Tierfutter oder als Köderfisch verwendet werden,
  2. es sich um eine Hege- oder traditionelle Veranstaltung handelt.

(4) Ein vernünftiger Grund nach Absatz 2 ist insbesondere nicht gegeben, wenn

1. die Veranstaltung nach dem Gesamtbild vorwiegend aus Wettbewerbsgründen, zur Erzielung von Geld-, Sach- oder sonstigen Preisen oder zur Ermittlung von Siegern oder Platzierten durchgeführt wird,
2. Fische der zu fangenden Arten innerhalb der letzten drei Monate vor Beginn der Veranstaltung in das Gewässer eingesetzt wurden,
3. keine sinnvolle Verwertung des Fanges erfolgt.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Bernhard Wildt und Fraktion**

### **Begründung:**

#### **1. Allgemeines**

Derzeit besteht unter Fischern und Anglern Unklarheit darüber, ob das Gemeinschaftsfischen erlaubt ist. Auslöser dieser Unsicherheit sind Klagen von Tierschutzorganisationen, die den Gemeinschaftsfischern einen Wettbewerb vorwerfen, der nach geltendem Tierschutzrecht keinen vernünftigen Grund aufweise. Eine vorschnelle Möglichkeit zur Kriminalisierung schadet sowohl den ortsansässigen Fischern und Anglern als auch den Touristen, die aufgrund der vielfältigen Angelmöglichkeiten nach Mecklenburg-Vorpommern reisen, um dieser gemeinschaftsstiftenden Tätigkeit nachzugehen.

#### **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

##### **Zu Artikel 1**

Mit den ergänzten §§ 12a und 12b wird sowohl für Rechtsklarheit als auch Rechtssicherheit in Bezug auf das Gemeinschaftsfischen gesorgt, da zum einen eine klare gesetzliche Definition vorgelegt wird. Zum anderen wird die obere Fischereibehörde in das Genehmigungsverfahren mit eingebunden. Durch § 12b Absätze 3 und 4 werden Kriterien genannt, die klare Regelungen geben, die das Gemeinschaftsfischen gegebenenfalls erlauben oder verbieten.

##### **Zu Artikel 2**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.